

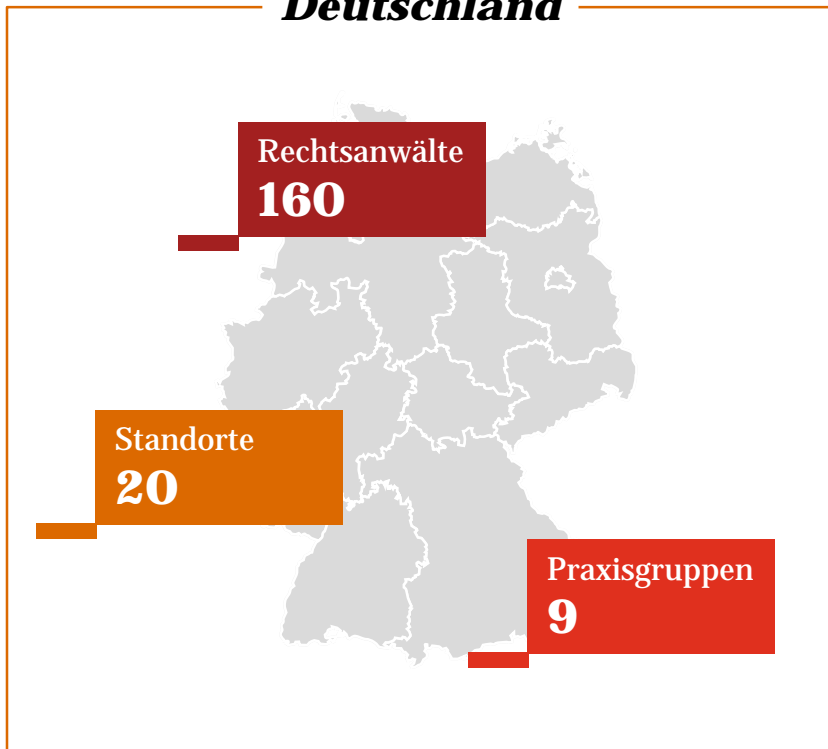
# ***Nachbarschaftsstrom und Regionale Direkt- vermarktung mit Biogasstrom***

04. Dezember 2014

# ***PwC Legal – Wer wir sind***

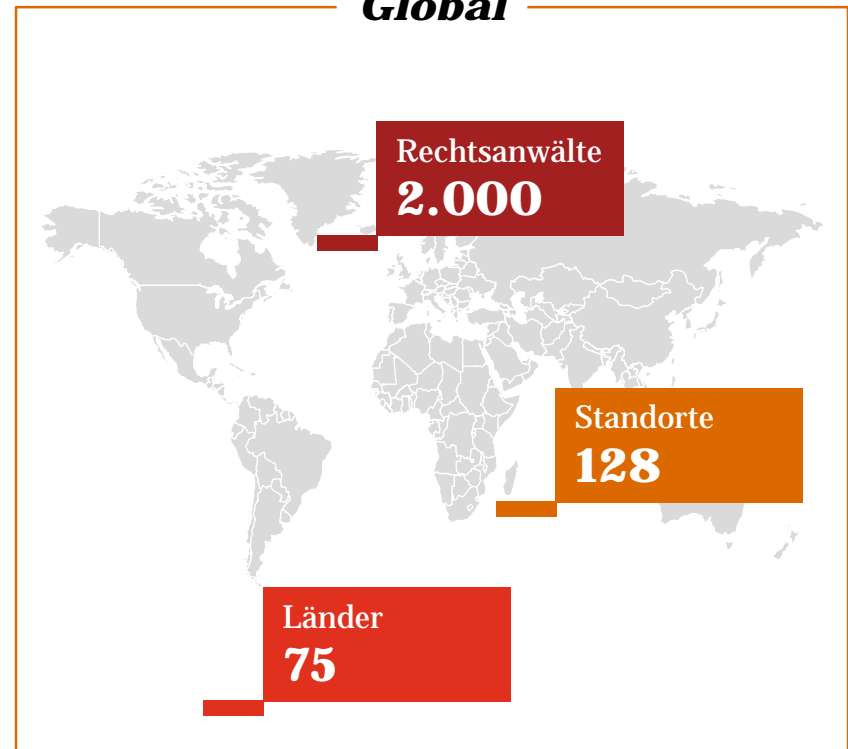
PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft

## ***Deutschland***



***PwC Legal bietet integrierte Rechtsberatung in Kooperation mit PwC AG WPG***

## ***Global***



***Weltweit beraten wir Mandanten in unserem PwC Legal-Netzwerk***

# Die Praxisgruppe

## Energierrecht



### **Facts & Figures**

Praxisgruppenleiter: Peter Mussaeus,  
Düsseldorf

Ansprechpartner in München: Micha Klewar

- EEG und KWK
- Wärmelieferung
- Genehmigungen
- Konzessionen



### **Beratungsschwerpunkte**

Mandanten: große, mittlere und kleine  
Energieversorger/Stadtwerke;  
energieintensive Unternehmen;  
Kommunen

Ansatz: ganzheitliche energiewirt-  
schaftliche Beratung (Strategie,  
Betriebswirtschaft, Recht und  
Steuern)



---

# ***Agenda***

Nachbarschaftsstrom

Versorgungsnetz und Kundenanlage

Stromsteuerbefreiung bei dezentraler Erzeugung

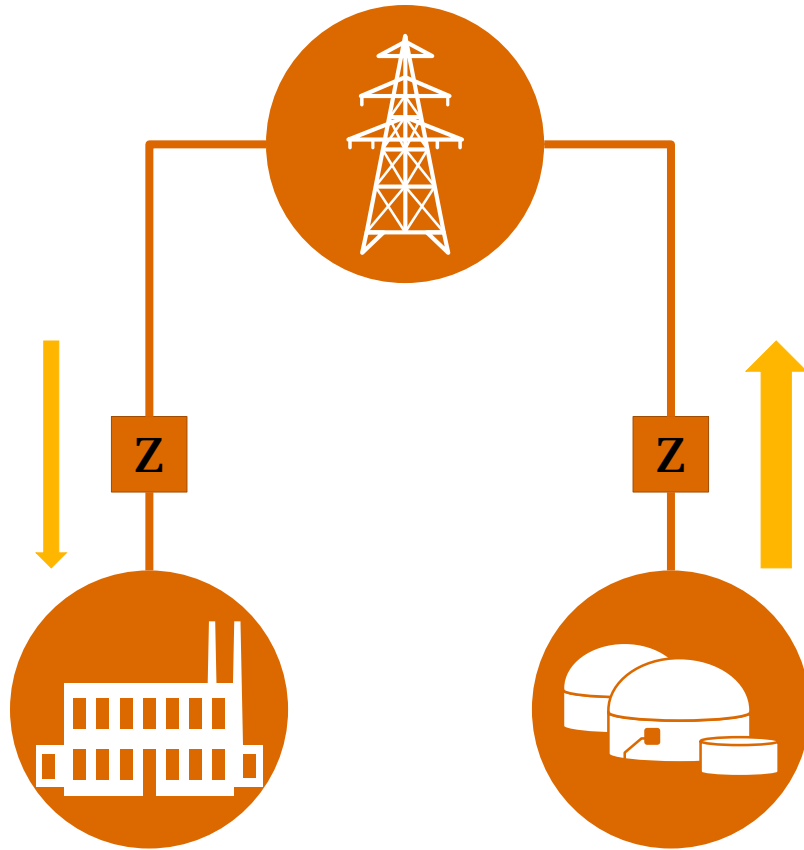
EEG 2014 – Direktvermarktung und Eigenversorgung

Pachtmodelle

# *Nachbarschaftsstrom*

# *1*

# Ausgangssituation

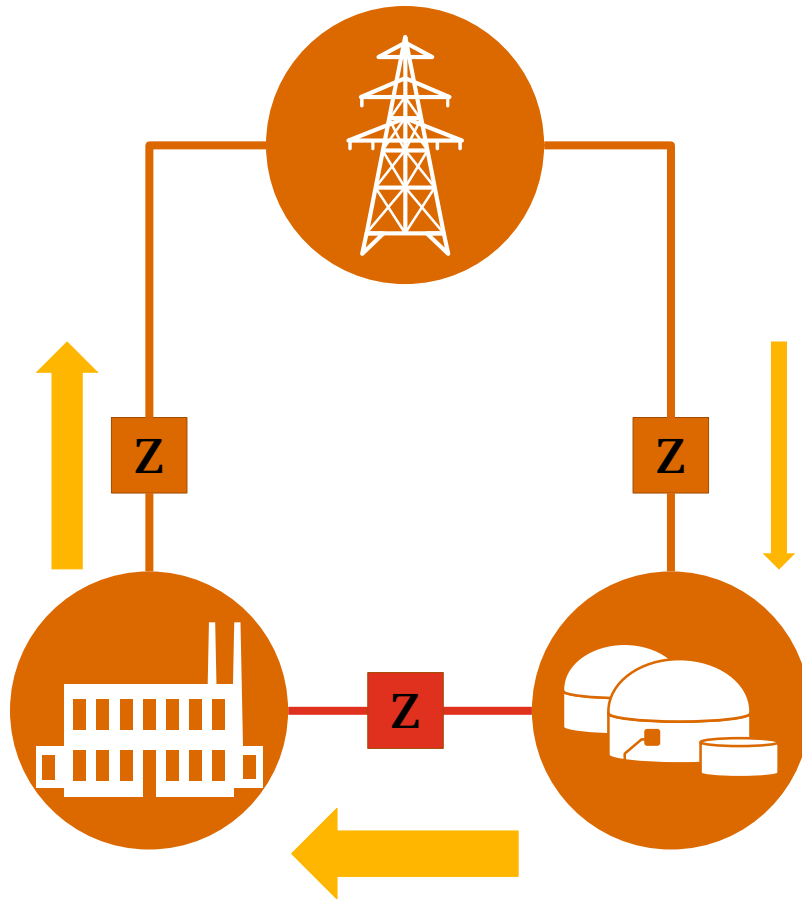


Eine Biogasanlage speist 500 kW in das Stromnetz ein.

Der benachbarte Industriebetrieb bezieht 250 kW aus dem Stromnetz.

Der Industriebetrieb möchte den Strom aus der Biogasanlage kaufen.

# Problem

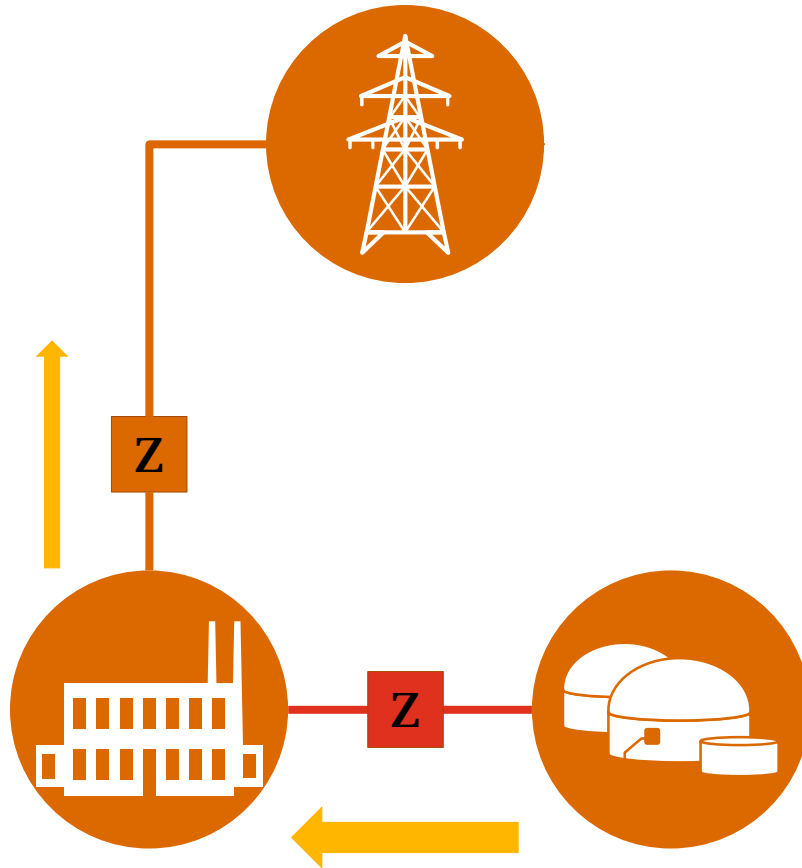


Mehrere Netzanschlüsse an das Stromnetz dürfen nicht galvanisch verbunden werden.

Andernfalls würden die bestehenden Sicherheits-einrichtungen umgangen.

Eine ordnungsgemäße Abrechnung wäre nicht mehr möglich.

# Lösungsansatz



Der Netzanschluss der Biogasanlage wird stillgelegt.

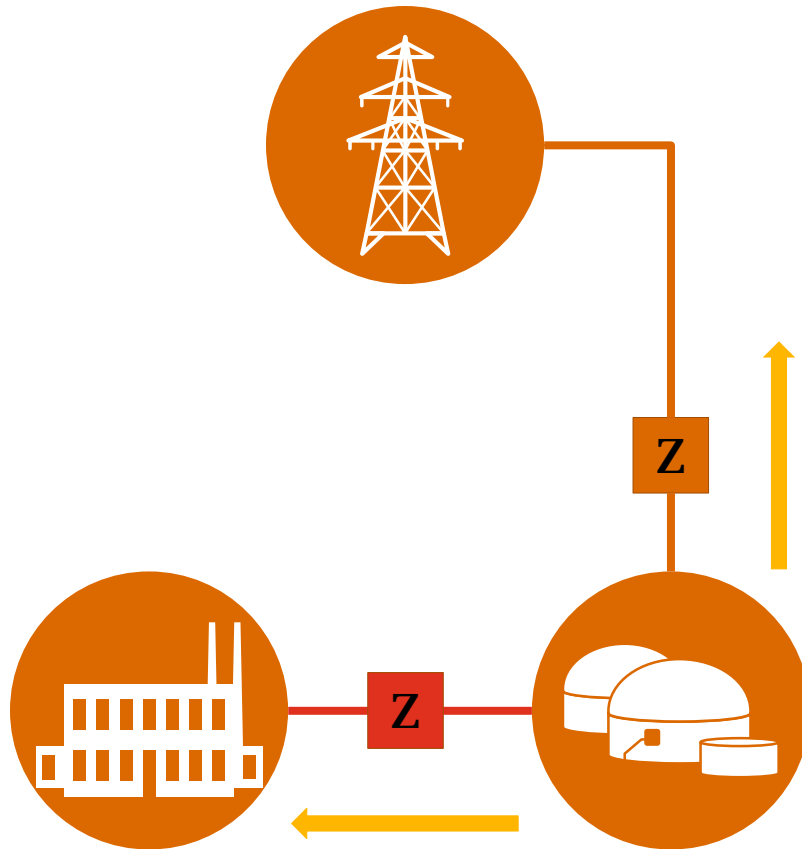
Die Einspeisung des Überschussstroms erfolgt über den Netzanschluss des Industriebetriebs.

Der Bezugsstrom der Biogasanlage wird über den Netzanschluss des Industriebetriebs abgewickelt.

Mögliches Problem:  
Einspeisekapazität am Netzanschlusspunkt des Industriebetriebes.



# Lösungsansatz



Der Netzanschluss des Industriebetriebs wird stillgelegt.

Der Bezugsstrom des Industriebetriebs wird über den Netzanschluss der Biogasanlage abgewickelt.

Mögliches Problem:  
Baukostenzuschuss für die erhöhte Leistungsanforderung.

# ***Messanordnung***

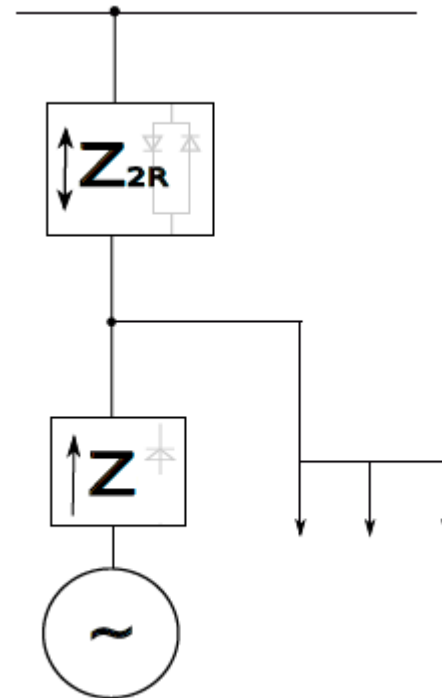
## **Grundfall**

Der Strombezug und die Einspeisung werden über einen Zweirichtungszähler gemessen.

Die Stromerzeugung wird über einen kundeneigenen Zähler gemessen.

Die Lieferung aus der Erzeugungsanlage ergibt sich durch Saldierung.

Alternativ Volleinspeisung über kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung möglich, wenn Lastgangzähler eingebaut werden.

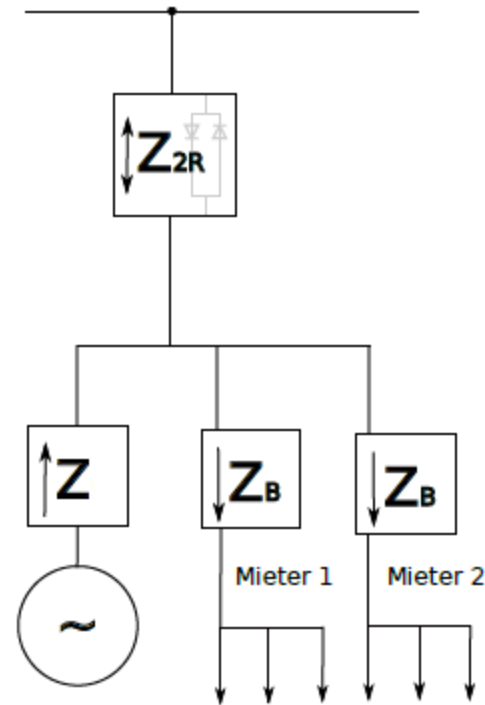


Quelle: Clearingstelle EEG

# ***Messanordnung***

## **Mehrere Verbraucher**

Die Aufteilung der Stromlieferung auf mehrere Verbraucher erfolgt durch kundeneigene Zähler.



Quelle: Clearingstelle EEG

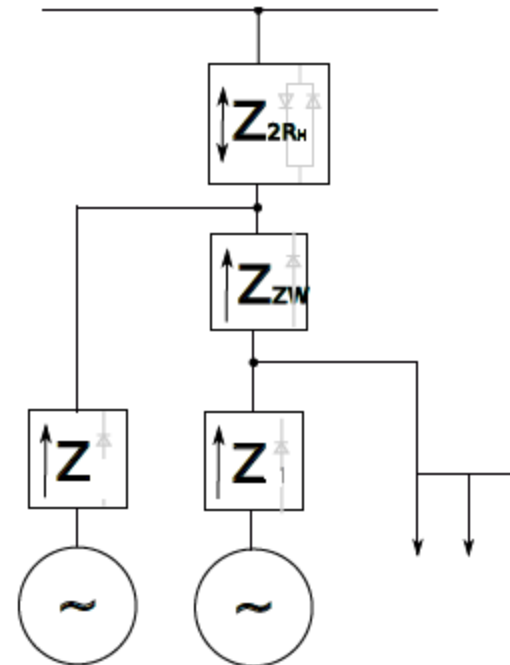
# **Messanordnung**

## Mehrere Erzeugungsanlagen

Die Abgrenzung der Strommengen aus den Erzeugungsanlagen erfolgt über Zwischenzähler.

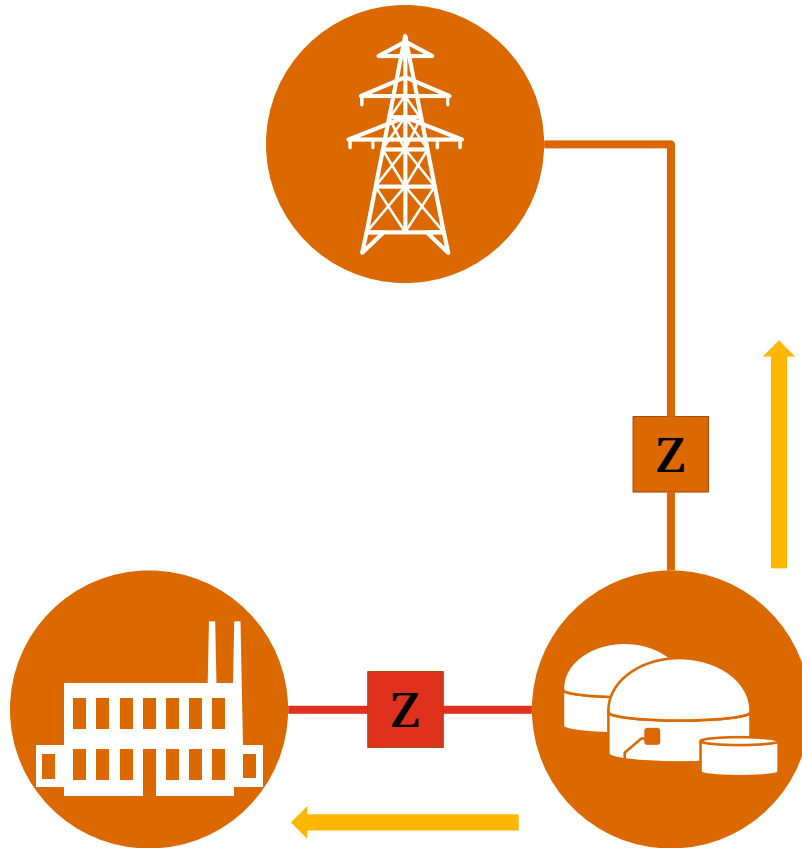
Kombination aus Volleinspeisung und vorrangigem Eigenverbrauch sind möglich.

In vielen Fällen ist eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber über die Zuordnung und Abrechnung der Strommengen erforderlich.



Quelle: Clearingstelle EEG

# Vertragliche Umsetzung



Anpassung des  
Netzanschlussvertrages mit dem  
Netzbetreiber

Einspeisevertrag mit dem  
Netzbetreiber (wie bisher)

Stromliefervertrag für Ersatzstrom

Netzanschlussvertrag zwischen  
Biogasanlage und Industriebetrieb

Stromliefervertrag zwischen  
Biogasanlage und Industriebetrieb

➤ Wird die Biogasanlage selbst  
zum Netzbetreiber?

# *Versorgungsnetz und Kundenanlage*

# 2

---

# ***Objektnetze § 110 EnWG (alt)***

## **Frühere Rechtslage**

**Ausnahmen von den Regulierungsvorgaben für Objektnetze nach § 110 EnWG (alt)**



**Regulierte Netze,  
§ 3 Nr. 16 und 17 EnWG**



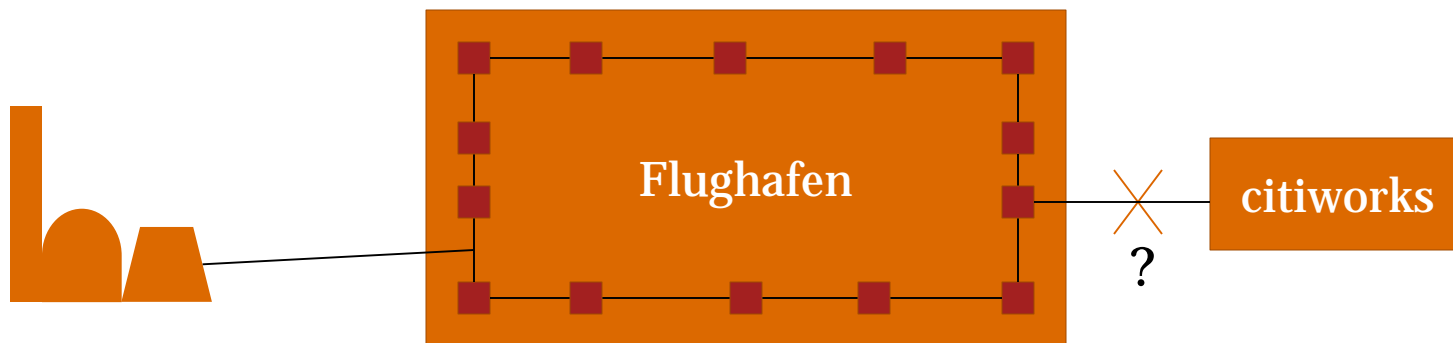
**Objektnetze  
§ 110 EnWG**

# ***Objektnetze § 110 EnWG (alt)***

## **Frühere Rechtslage**

**Problem: Gewährung freien Netzzugangs**

- Ursprünglich auch Ausnahme von Pflicht zur Gewährung freien Netzzugangs für Objektnetze
- Aber: Rechtsprechung zu Flughafennetz Leipzig/Halle
- Sachverhalt:





# **Objektnetze § 110 EnWG (alt)**

## Frühere Rechtslage

### **Rechtsprechung zu Flughafennetz Leipzig/Halle**

Regulierungsbehörde stuft Flughafennetz als Objektnetz ein, dagegen Beschwerde des EVU, das 1 Unternehmen des Flughafennetzes beliefert

OLG Dresden: Aussetzung Verfahren, Frage an EuGH zur Vorabentscheidung: „110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG mit Europarecht vereinbar?“

EuGH: Ausnahme in § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG von freiem Netzzugang für Dritte steht Europarecht entgegen

OLG Dresden: Bescheid der LRegB ist aufzuheben

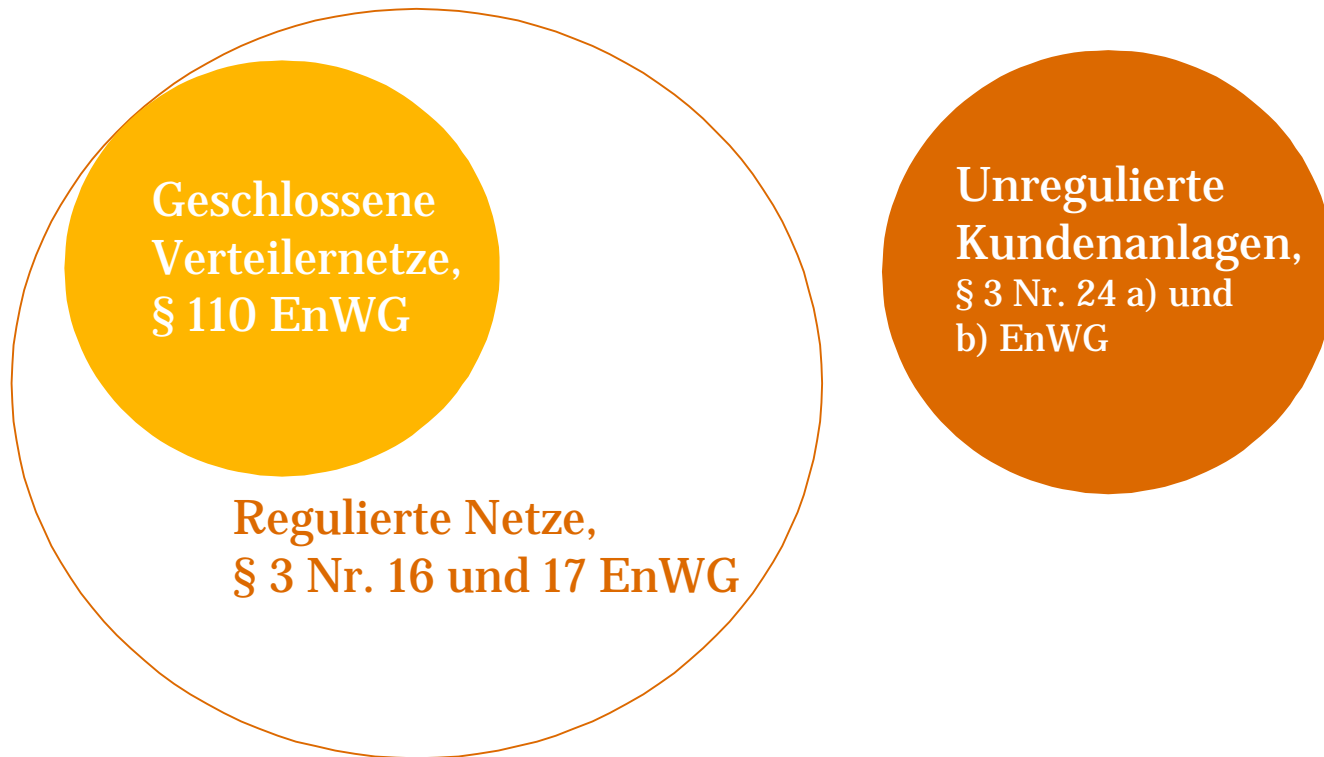
BGH: Beschwerde gegen Bescheid wird zurückgewiesen, aber: den Ausnahmen für Objektnetze darf der Anspr. auf diskriminierungsfreien Netzzugang nicht entgegenstehen

Rechtsfolge: Betreiber von Objektnetzen müssen Dritten diskriminierungsfreien Netzzugang gewähren

# ***Geschlossene Verteilernetze***

**Reiz der Objektnetzprivilegierung verblasst!**

Untergruppe von Verteilernetzen, deren Betrieb teilweise von  
Regulierungsvorgaben befreit ist.



# ***Geschlossene Verteilernetze***

## Voraussetzungen

geografisch begrenztes Industrie-  
oder Gewerbegebiet

Gebiet, in dem Leistungen  
gemeinsam genutzt werden

Energieversorgungsnetz zur Kundenversorgung (§ 3 Nr. 16 EnWG)

Tätigkeiten oder  
Produktionsverfahren der  
Anschlussnutzer sind aus konkreten  
(sicherheits-) technischen Gründen  
verknüpft

**oder**

Energieverteilung in erster  
Linie an Netzeigentümer oder  
-betreiber oder verbundene  
Unternehmen

keine Haushaltskunden-  
versorgung

**oder**

geringe Zahl von Haushalts-  
kunden, mit „Verbindung“  
zum Netzbetreiber

# ***Geschlossene Verteilernetze***

## **Rechtsfolgen**

### **Befreiung von folgenden Verpflichtungen des EnWG im Hinblick auf den Betrieb des Energieversorgungsnetzes:**

- keine allgemeine Anschlusspflicht, § 18
- keine Regulierung der Netzentgelte durch das Regime der Anreizregulierung, § 21a
- keine ex-ante Genehmigung von Netzentgelten, § 23a
- keine Beschaffung von Verlust- und Ausgleichsenergie entsprechend den Vorgaben des § 22
- keine Meldepflicht bei Versorgungsstörungen und Teilnahme am Monitoring §§ 33, 35 und 52

# ***Geschlossene Verteilernetze***

## **Rechtsfolgen (Fortsetzung)**

### **Befreiung von folgenden Verpflichtungen des EnWG im Hinblick auf den Betrieb des Energieversorgungsnetzes:**

- § 14 Abs. 1b (Netzzustandsbericht),
- § 14a (Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung)
- § 19 (Festlegung technischer Mindestanforderungen)

# ***Geschlossene Verteilernetze***

## **Rechtsfolgen (Fortsetzung)**

### **Folgende Pflichten müssen auch von Betreibern geschlossener Verteilernetze beachtet werden:**

- Diskriminierungsfreier Netzzugang muss gewährt werden, d.h. Drittlieferanten muss die Belieferung von Kunden ermöglicht werden
- Betreiber geschlossener Verteilernetze werden die Vorgaben zum Lieferantenwechsel (GPKE, GeLi Gas etc.) einhalten müssen
- Die Vorgaben zu Entflechtung, insbes. zur informatorischen und buchhalterischen Entflechtung, müssen umgesetzt werden!

# ***Geschlossene Verteilernetze***

## **Rechtsfolgen (Fortsetzung)**

- Ex - post Kontrolle von Netznutzungsentgelten durch Regulierungsbehörde auf Verlangen eines Kunden möglich
  - im Einzelfall möglicherweise faktische ex - ante Kontrolle!
  - widerlegbare Vermutung, dass Netznutzungsentgelt angemessen, wenn es dem vergleichbaren Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers entspricht (bei mehreren vorgelagerten Netzen ist im Zweifel auf niedrigstes Entgelt abzustellen)
- Fazit: ggü. den Privilegierungen des § 110 EnWG 2005 sind die in § 110 Abs. 1 EnWG 2011 enthaltenen Privilegierungen deutlich **weniger weitreichend!**
- Außerdem: Pflichten zur Antragsstellung durch Netzbetreiber (konstitutive Wirkung des Privilegierungsbescheides)

# **Kundenanlagen**

## Neue „Nischen“ für Netzbetreiber

- Neuaufnahme eines gesetzlich definierten Bereichs sog. Kundenanlagen, welcher in der Vergangenheit lediglich durch die Rechtsprechung vom Netz der allg. Versorgung abgegrenzt wurde



Regulierte Netze,  
§ 3 Nr. 16 und 17 EnWG

Unregulierte  
Kundenanlagen,  
§ 3 Nr. 24 a) und  
b) EnWG

- Absehbar, dass darin von vielen „Netzbetreibern“ ein gangbarer Weg zur Vermeidung der Regulierung gesehen werden wird



# **Kundenanlagen**

## **Voraussetzungen**

Kundenanlage, § 3 Nr. 24 a)

auf einem räumlich  
zusammengehörenden Gebiet

Kundenanlage zur betrieblichen  
Eigenversorgung, § 3 Nr. 24 b)

auf einem räumlich zusammen-  
gehörenden **Betriebsgebiet**

Energieanlage zur Abgabe von Energie

mit Verbindung zum Energieversorgungsnetz oder zu Erzeugungsanlage

unbedeutend für einen wirksamen  
und unverfälschten Wettbewerb

fast ausschließlich betriebs-  
notweniger Transport innerhalb des  
eigenen bzw. zu verbundenen  
Unternehmen oder ausschließlich  
Abtransport

Möglichkeit der diskriminierungsfreien und  
unentgeltlichen Durchleitung für Dritte

# ***Kundenanlage***

## **Rechtsfolgen**

- Betreiber der Kundenanlage unterliegen grundsätzlich nicht dem Regulierungsregime des Energiewirtschaftsgesetzes
- Allerdings muss auch in einer Kundenanlage Netzzugang gewährt werden und ein Lieferantenwechsel möglich sein
- Betreiber einer Kundenanlage müssen die die Vorgaben der GPKE bzw. GeLi Gas wohl nicht umsetzen (Auslegungsgrundsätze der BNetzA v. 23.02.12)
- Der Netzbetreiber des vorgelagerten Netzes muss nach § 20 Abs. 1d EnWG die erforderlichen Zählpunkte stellen

# *Stromsteuerbefreiung bei dezentraler Erzeugung*

# 3

# ***Stromsteuerbefreiung für kleine Anlagen***

- Entnahme als Eigenerzeuger oder
- Leistung durch den Anlagenbetreiber an Letztverbraucher und

## ***Anlagenleistung bis 2 MW***

Kein Anlagensplitting bei:

- Unmittelbar miteinander verbundenen Anlagen an einem Standort
  - Zentral gesteuerten Anlagen, die ins Stromnetz einspeisen
- Leistung ist zusammenzurechnen

## ***Entnahme im räumlichen Zusammenhang***

BFH, Urteile vom 20.04.2004

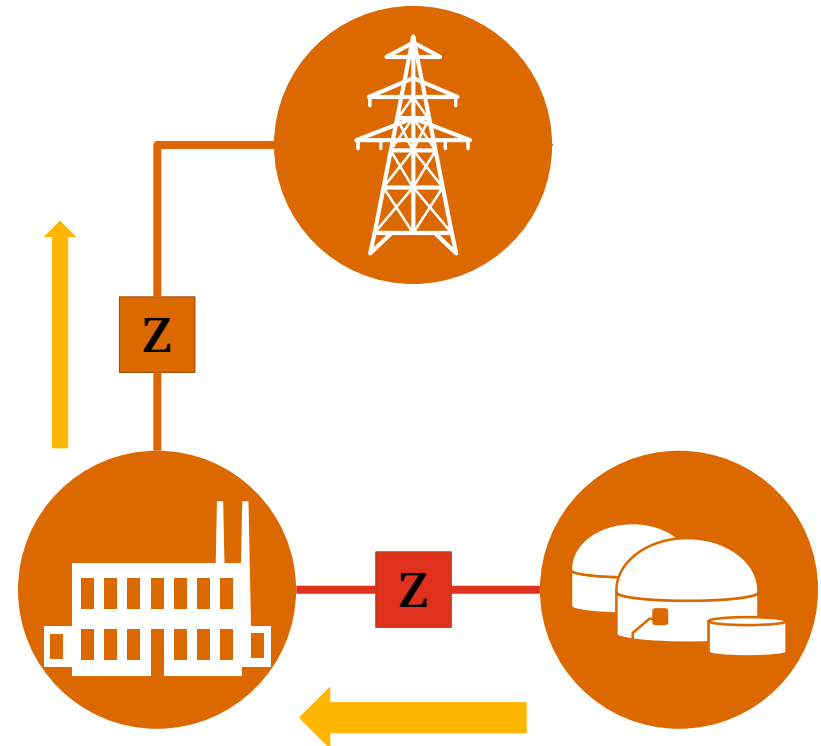
- Räumlicher Zusammenhang auch bei Einspeisung in das Stromnetz denkbar
- Bejaht bei Versorgung von Letztverbrauchern in einer kleinen Gemeinde (Umkreis 4,5 km)

# ***Stromsteuerbefreiung für Ökostrom***

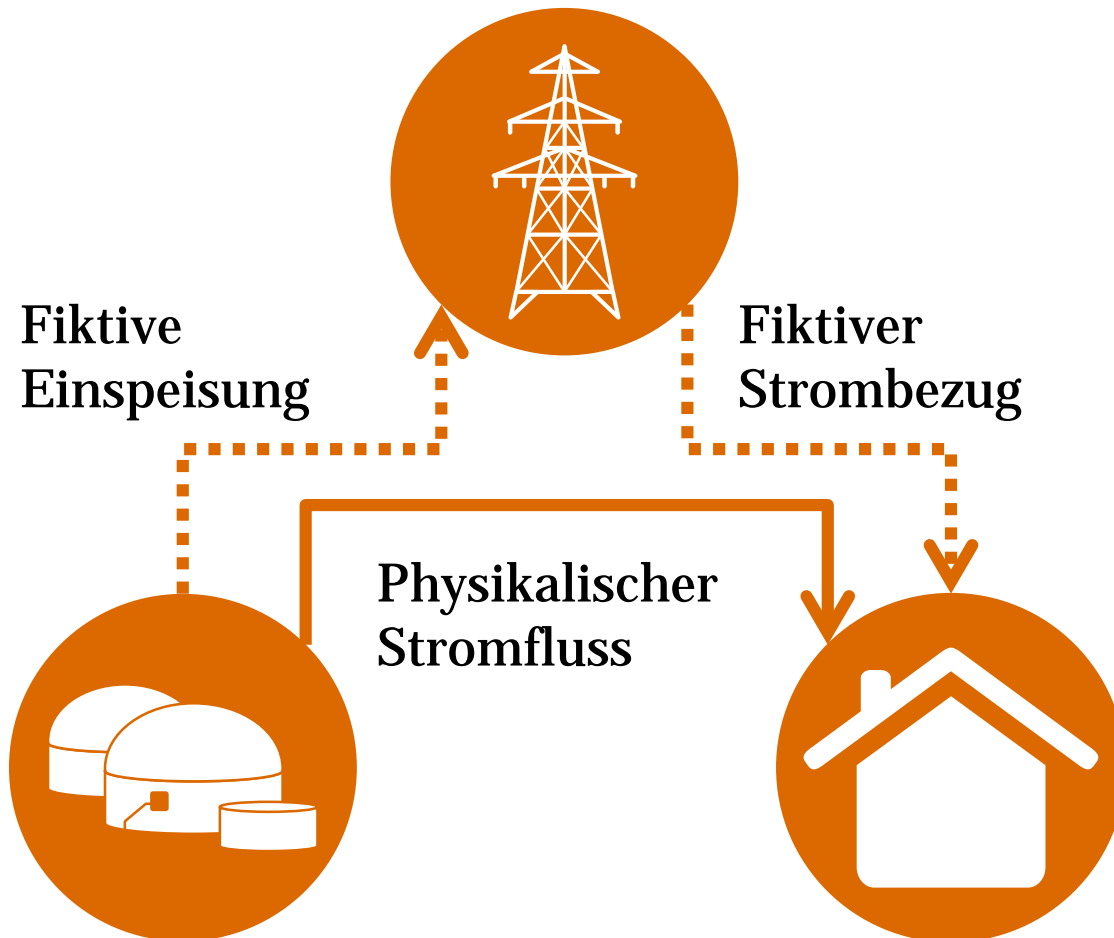
Steuerbefreite Entnahme aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung

## ***Erneuerbare Energien***

- Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder Biomasse
- Nicht: Wasserkraft > 10 MW
- Technisch notwendige fossile Zünd- und Stützfeuerung ist zulässig



# ***Kaufmännisch-bilanzielle Durchleitung***



Bei kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung des Stroms nach dem EEG sind die physikalischen Verhältnisse entscheidend

➤ Stromsteuerbefreiung auch dann möglich, wenn statt Überschusseinspeisung der gesamte Strom nach EEG vergütet wird

# ***Verschärfung der Voraussetzungen der Stromsteuerbefreiung seit August 2013***

## ***§ 12 b Abs. 4 StromStV vom 24.07.2013***



















- Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage **betreibt oder betreiben lässt** (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom **keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen** beteiligt sind. Wird der erzeugte Strom zunächst an einen Netzbetreiber geleistet und sogleich zurückerworben, **ist dies für die Steuerbefreiung unschädlich**, soweit die Leistung an den Netzbetreiber ausschließlich erfolgt, um Folgendes zu erhalten:
  - 1. die Einspeisevergütung nach dem EEG oder
  - 2. den Zuschlag nach dem KWKG

# *EEG 2014 – Direktvermarktung und Eigenversorgung*

# 4



# Der Weg zur EEG-Novelle 2014

27.11.13		Unterzeichnung Koalitionsvertrag	
18.12.13		Formelle Eröffnung eines Beihilfeverfahrens zur besonderen Ausgleichsregelung	
22.01.14		Kabinettsbeschluss zur Reform des EEG mit ersten Eckpunkten	
04.03.14		Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des BMWi	
08.04.14		Bundesregierung beschließt Gesetzesentwurf	
09.04.14		Kommission veröffentlicht Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen	
27.06.14		Beschluss im Bundestag	
11.07.14		Beschluss im Bundesrat	
01.08.14		Inkrafttreten der EEG Novelle 2014	

# Was ist eine zulässige Beihilfe?

## Voraussetzungen einer Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV

Selektive Vorteilsgewährung

Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung

Einsatz staatlicher Mittel

Zurechenbarkeit

## Zulässigkeit einer Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV

- Die in Art. 107 Abs. 2 AEUV genannten Fördermaßnahmen sind mit dem Binnenmarkt vereinbar und damit zulässig. (gebundene Entscheidung der Kommission)
- Kommission kann unter den Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 3 AEUV die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. (Ermessen der Kommission)

# ***Positionen Deutschlands und der Kommission***

## **Bewertung des EEG 2012**



### ***keine Beihilfe***

- Fördermechanismus und Finanzierungssystem inklusive Ausnahmen sind **keine** Beihilfen.
  - Mangels „staatlicher Mittel“ liegt bereits tatbestandlich keine Beihilfe vor (PreussenElektra-Urteil). Abwicklung des EEG erfolgt zwischen Privaten.

### ***Beihilfe***

- Fördermechanismus und Besondere Ausgleichsregelung sind **Beihilfen**.
  - Staat kontrolliert, steuert und beeinflusst Verwaltung betreffender Mittel. Es gibt klare regulatorische Vorgaben. BAFA und BNetzA haben weitreichende Befugnisse.
  - Daher keine privaten, sondern staatliche Mittel i.S.v. Art. 107 AEUV.

### ***wäre überdies zulässig***

- Bes. Ausgleichsregelung ist mit dem Binnenmarkt vereinbar (dient der Erreichung der Ziele des EEG u. damit dem Klimaschutz).

### ***Zulässigkeit***

- Fördermechanismus des EEG 2012 entspricht den (früheren) Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen
- Zweifel bezüglich der Bes. Ausgleichsregelung

# **EEG-Novelle 2014**

## **Beihilfenrechtliche Genehmigung**

- Das EEG 2014 ist von der Kommission als Beihilfe genehmigt worden
- Befristung der Genehmigung der Förderung über die Marktprämie bis 31.12.2016
- Danach neues Notifizierungsverfahren für Förderung über Ausschreibungen
- Genehmigung der Förderung von Kleinanlagen bis 100 kW für 10 Jahre



EUROPÄISCHE KOMMISSION

PRESSEMITTEILUNG

Brüssel, 23. Juli 2014

### **Staatliche Beihilfen: EU-Kommission genehmigt Gesetz über erneuerbare Energien**

Die Europäische Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung von 2014 (EEG 2014) mit dem EU-Beihilferecht in Einklang steht. Im EEG 2014 ist eine staatliche Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und Grubengas vorgesehen. Darüber hinaus werden energieintensive Stromkunden sowie bestimmte Eigenerzeuger durch eine Teilbefreiung von der EEG-Umlage finanziell entlastet. Ferner ist im EEG 2014 vorgesehen, dass die staatliche Förderung schrittweise über Ausschreibungen vorgenommen werden soll, zu denen nach und nach auch Erzeuger aus anderen Mitgliedstaaten Zugang erhalten sollen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das EEG 2014 zur Verwirklichung der umwelt- und energiepolitischen Ziele der EU beitragen wird, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verfälschen.

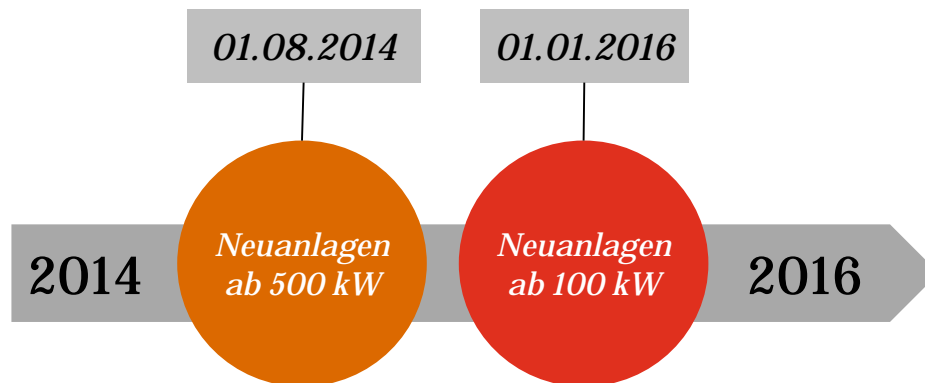
Der für Wettbewerbspolitik zuständige Vizepräsident der Kommission, Joaquín Almunia, erklärte: „Das EEG 2014 fördert die Marktintegration erneuerbarer Energien. Mittelfristig sollten dadurch die Kosten für die Verbraucher sinken. Außerdem ist die allmähliche Öffnung der Ausschreibungen für Betreiber aus anderen Mitgliedstaaten eine sehr gute Entwicklung für den Energie-Binnenmarkt.“

# EEG-Novelle 2014

## Marktintegration der erneuerbaren Energien

### Mechanismen zur Integration in die Energiemärkte

- Stufenweise Direktvermarktungsverpflichtung für Neuanlagenbetreiber



- Streichung des Grünstromprivilegs
- Managementprämie entfällt
- Alle Anlagen müssen künftig fernsteuerbar sein

### Definition der Direktvermarktung:

- Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien an Dritte, es sei denn,
  - der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und
  - nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet

# Voraussetzungen der Marktprämie

Keine Inanspruchnahme eines vermiedenen Netzentgelts nach § 18 StromNEV

1

EEG-Förderung ist grundsätzlich abschließend

Fernsteuerbarkeit

2

Direktvermarktungsunternehmer oder Letztverbraucher muss Anlage steuern können

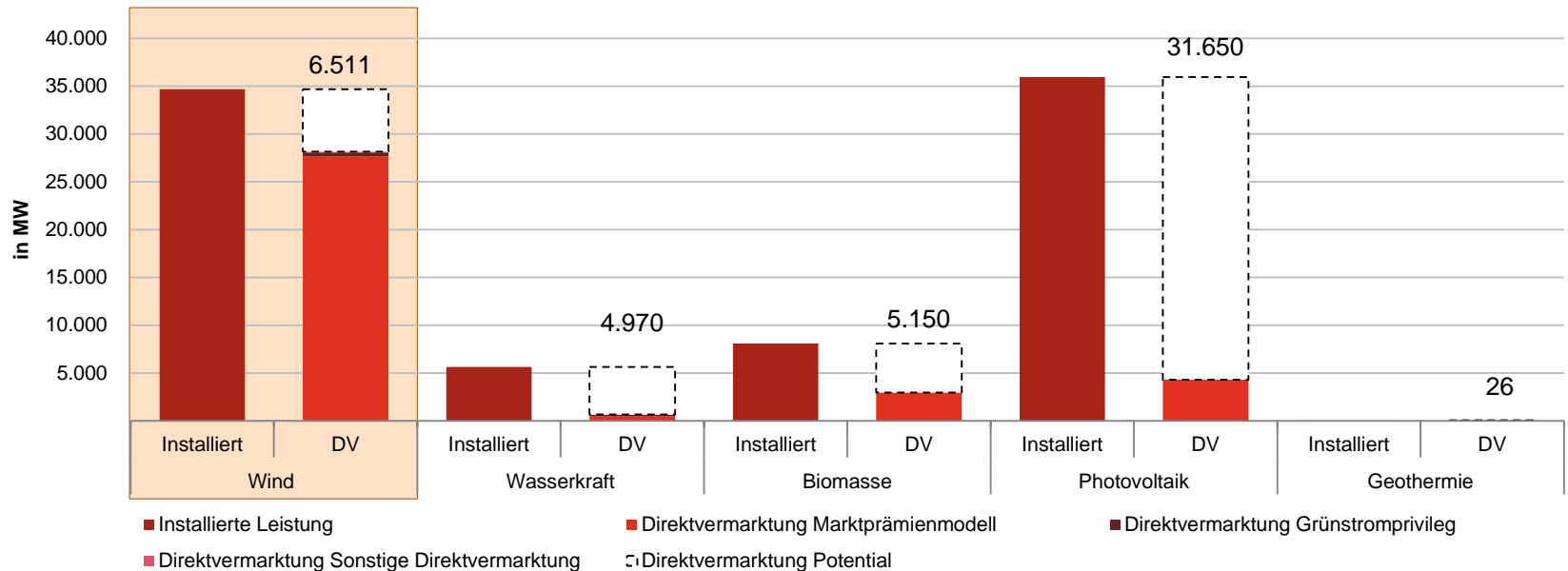
Sortenreiner Bilanz- oder Unterbilanzkreis (nur Marktprämienstrom)

3

Direktvermarktung ist daher nur bei Einspeisung in das Netz praktisch umsetzbar

# Der Anteil der Direktvermarktung ist je nach Energieträger sehr unterschiedlich

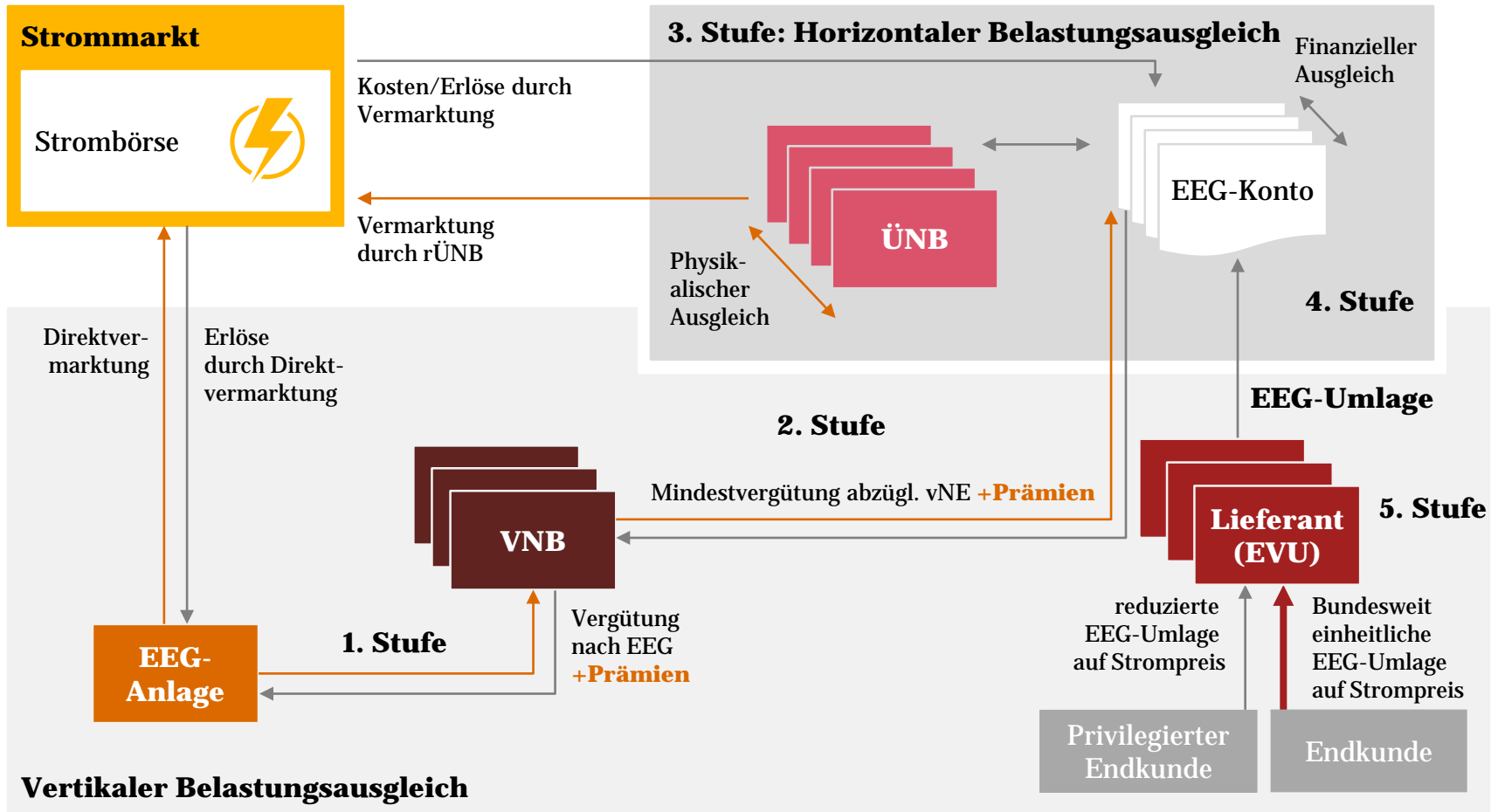
## Direktvermarktungsanteil an der installierten EE- Leistung 2013



Quelle: ZSW und AG EE Stat; BDEW

# Bundesweiter Ausgleichsmechanismus des EEG

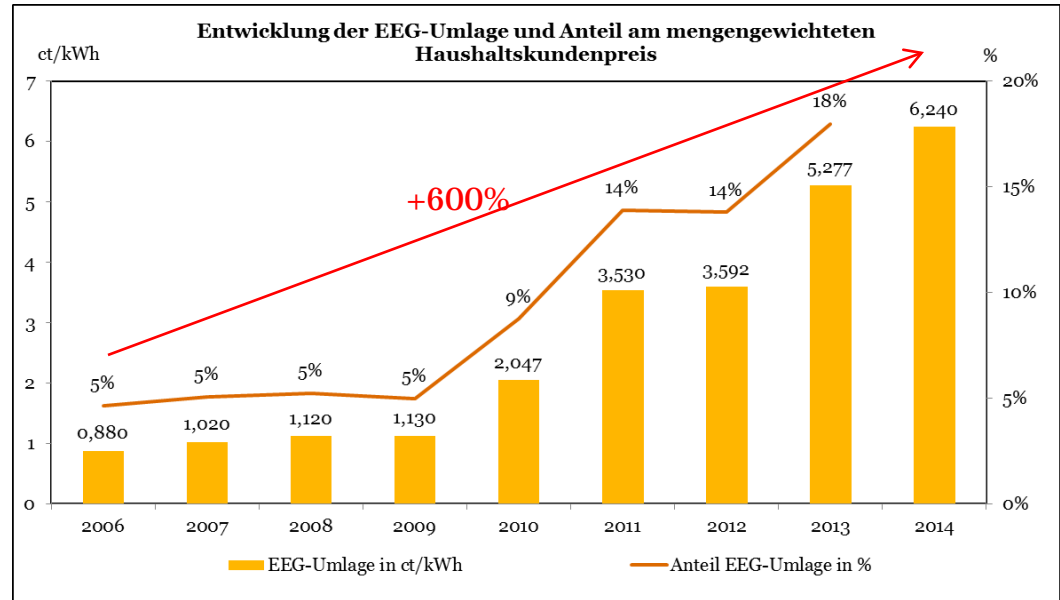
## Überblick





# EEG-Umlagehöhe steigt seit 2006 um etwa 600%

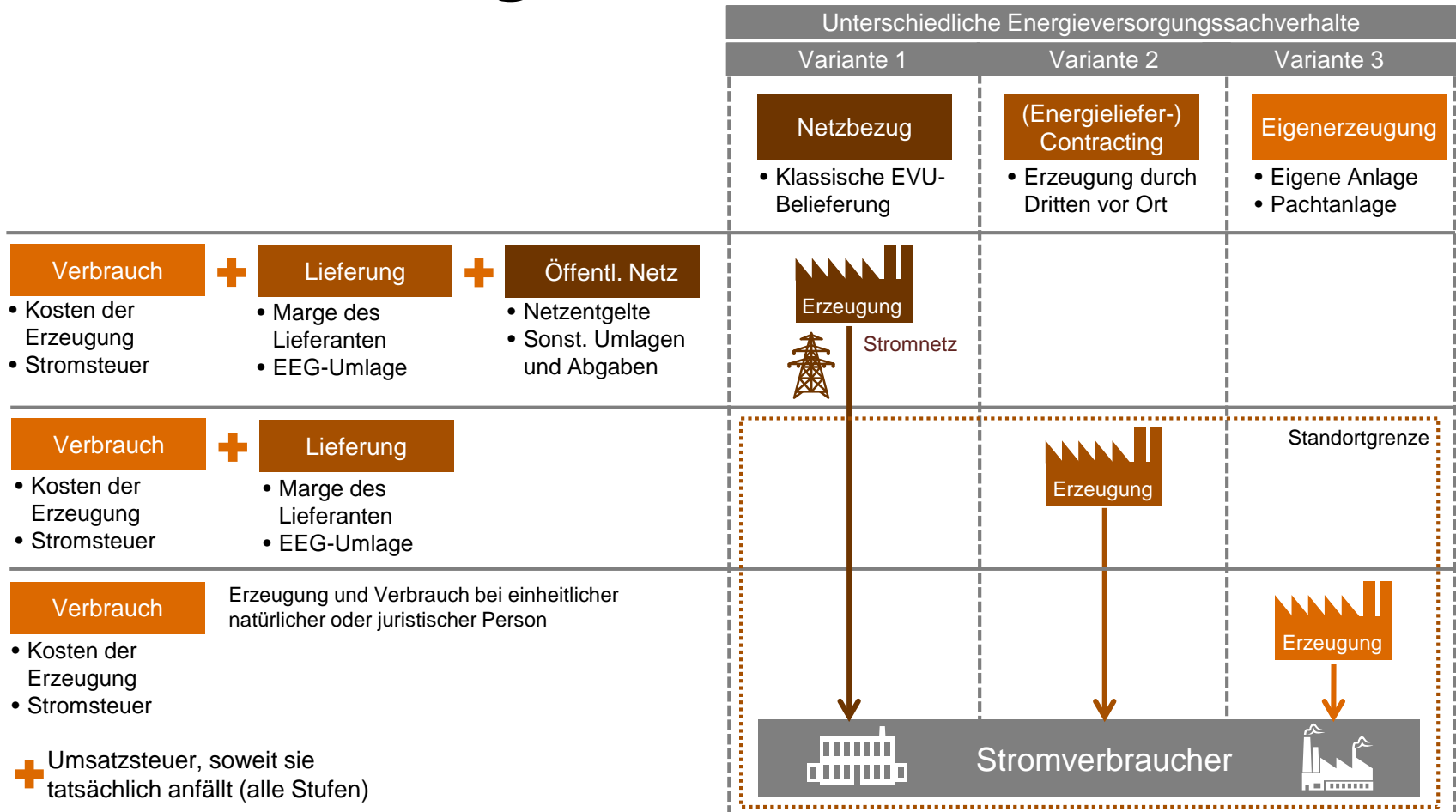
- EEG-Umlage ist in den letzten Jahren überproportional gestiegen.
- Bei Haushalten machte der Anteil der EEG-Umlage am Gesamtpreis in 2013 18% aus, in 2014 wird der Anteil sicher die 20%-Schwelle nehmen.



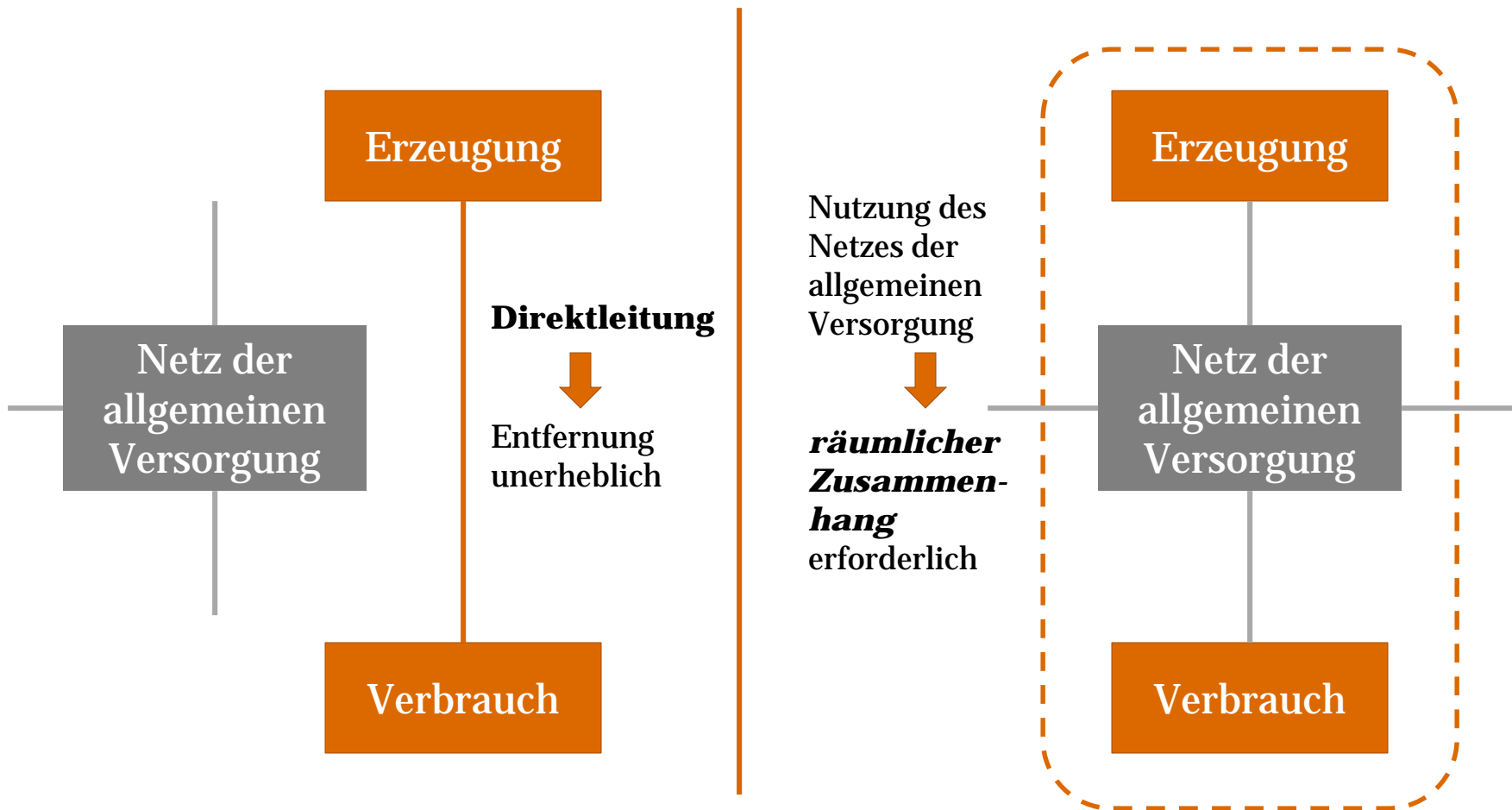
Quelle: angelehnt an Monitoringbericht 2013, S. 157

- Der Anstieg der EEG-Umlage ist mit einem Anstieg der Differenz aus Vergütungszahlung und dem erzielten Preis an der Börse zu erklären. Der zusätzliche Ausbau von EEG-Anlagen verstärkt diese Situation.

# Die Zahlung der EEG-Umlage war **bisher** an den Liefertatbestand gebunden



# ***Bisheriges Eigenstromprivileg: keine Nutzung des Netzes oder räumlicher Zusammenhang***



# Belastung Neuanlagen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014

## Neuanlagen

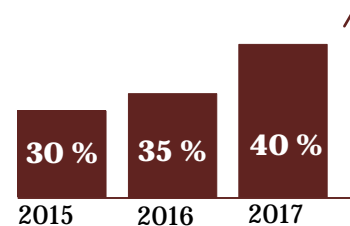
Anlagen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.08.2014 bzw. 01.01.2015 erfolgt

### Verringerte EEG-Umlage

- unmittelbarer räumlicher Zusammenhang erforderlich
- keine Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung

### Gleitender Einstieg der EEG-Umlage

- Für EEG-Anlage oder hocheffiziente KWK-Anlage



Ansonsten Pflicht zur Zahlung der **vollen** EEG-Umlage

# ***Das neue Recht sieht in § 61 EEG 2014 abgestuften Bestandsschutz für Eigenversorgung vor***

**„Alt - Altanlagen“**

Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 01.09.2011 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat

**„Altanlagen“  
bis 01.08.2014**

Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 01.08.2014 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat

**„Altanlagen“  
bis 01.01.2015**

Anlagen, die vor dem 23.01.2014 nach BImSchG genehmigt oder nach anderer Bestimmung des Bundesrechts zugelassen wurde und vor dem 01.01.2015 zur Eigenversorgung genutzt werden

**Neuanlagen**

Anlagen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.08.2014 bzw. 01.01.2015 erfolgt

# ***Geltung als Bestandsanlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014***

**Erneuerung,  
Erweiterung und  
Ersetzung von  
Bestandsanlagen**

Anlagen, die eine Bestandsanlage im räumlichen Zusammenhang an demselben Standort erneuern, erweitern oder ersetzen

- Eine Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung darf die installierte Leistung der Bestandsanlage nicht um mehr als 30 % erhöhen.
- „derselbe Standort“ ist nicht „dieselbe Stelle“ (kein vorheriger Abriss erforderlich; ununterbrochene Selbstversorgung soll möglich sein)
- Geltung für Bestandsanlagen, die auch in räumlicher Entfernung zum Eigenverbrauch betrieben werden können (vgl. § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014) nur wenn:
  - räumlicher Zusammenhang oder keine Netznutzung oder
  - Letztverbraucher schon vor 1.1.2011 Eigentümer der gesamten Stromerzeugungsanlage und Stromerzeugungsanlage wurde auf Betriebsgrundstück des LV errichtet

Kein räumliches  
Kriterium bis  
30.08.2011

Erfordernis des  
räumlichen  
Zusammenhangs  
ab 01.09.2011

Unmittelbarer  
räumlicher  
Zusammenhang  
ab 01.08.2014

# ***Sonstige Befreiungstatbestände nach § 61 Abs. 2 EEG 2014***

Vollständige und unbefristete Befreiung von der EEG-Umlage für:

Kraftwerkseigenverbrauch (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014).

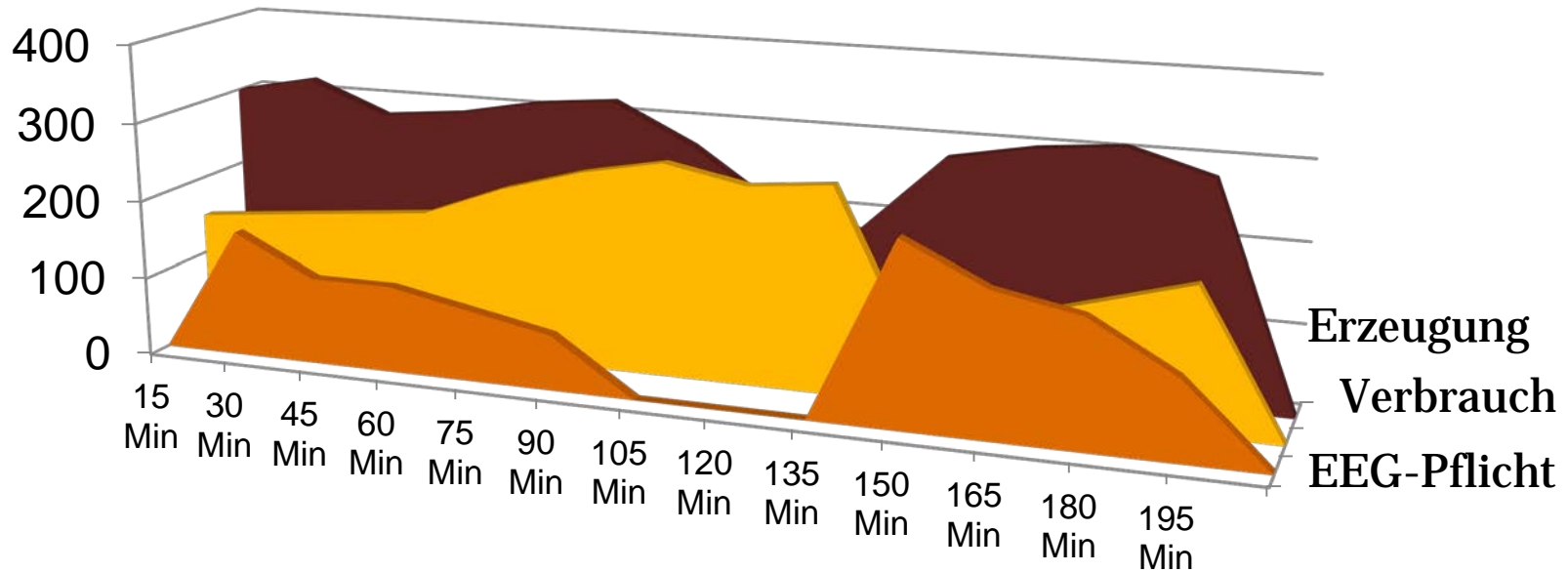
Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind; „Insellösungen“ (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014).

Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für Strom aus ihren Anlagen, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 des EEG erhalten (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014).

Kleine Eigenversorgungsanlagen; installierte Leistung von max. 10 kW und für höchstens 10 MWh p.a. (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014).

# ***Viertelstundenscharfer Abgleich von Erzeugung und Verbrauch nach § 61 Abs. 7 EEG 2014***

## **Beispiel für Lastgang**





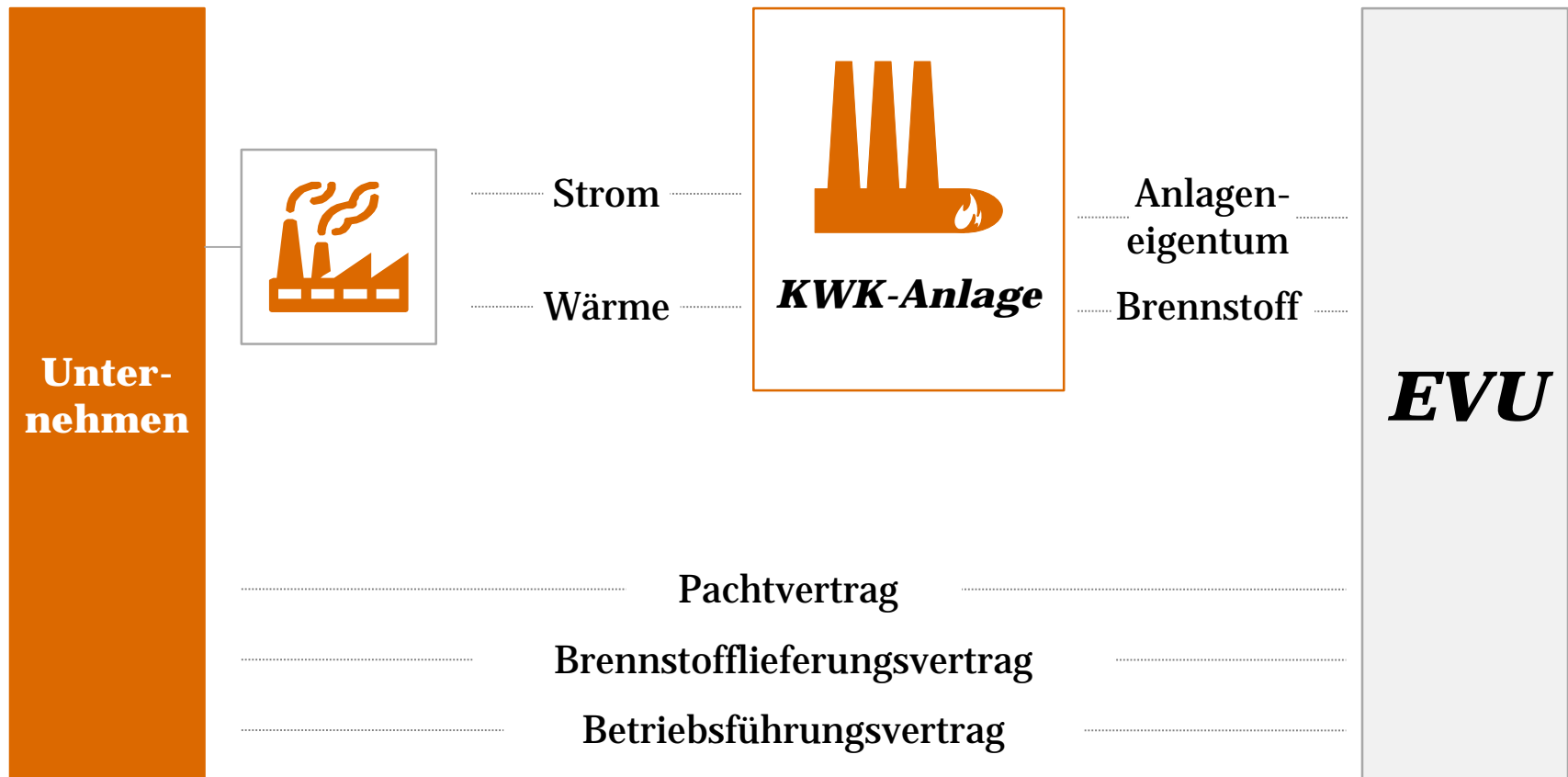
# *Pachtmodelle*

# 5

# ***Eigenstromprivilegierung wird insbesondere an wirtschaftlicher Risikoverteilung gemessen***

- Ob tatsächlich ein Fall der Eigenstromprivilegierung vorliegt, hängt von der **vertraglichen Ausgestaltung** des Einzelfalls und der **Beurteilung durch die Beteiligten** ab.
- Entscheidendes Kriterium ist hierbei (nach dem BGH) insbesondere die **Verteilung wirtschaftlicher Risiken**:
  - Einflussmöglichkeiten auf den Betrieb der Anlage
  - Vertragslaufzeiten
  - Wartungs- und Reparaturverantwortlichkeiten
  - Preis- und Verfügbarkeitsrisiken bzgl. Brennstoff
  - Erzeugungskostenerstattung statt Marktpreisansatz
  - Risikoübernahme bei Anlagenausfall
  - Endschaftsklauseln
  - Verantwortlichkeiten für Brennstoffbeschaffung/-qualität.

# Eigenerzeugung im „Pachtmodell“



# ***Weitere Themen und Fragestellungen bei der Umsetzung von Eigenstrommodellen***

Abhängig vom Modell, können sich weitere Fragestellungen ergeben, die ggf. näher zu betrachten sind.

Stromsteuer und Energiesteuer (Person des Entlastungsberechtigten und Versorgerpflichten)

Umsatzsteuer (Beistellung der Brennstoffe, Abrechnung einer Dienstleistung)

Bilanzierungsfragen

Entflechtungsthemen (§ 6b EnWG )

---

# ***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.***

***Micha Klewar***

***Rechtsanwalt und***

***Fachanwalt für Verwaltungsrecht***

***Tel.: 089/5790-6294***

***e-mail: [micha.klewar@de.pwc.com](mailto:micha.klewar@de.pwc.com)***



Die vorliegenden Unterlagen waren Grundlage eines Vortrags am 04.12.2014 im Rahmen des 5. Triesdorfer Biogastages, der von der Landmaschinenschule Triesdorf und dem Fachverband Biogas e.V. veranstaltet wurde. Sie vermitteln einen generellen Überblick über die behandelten Themen, können aber keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Eine diesbezügliche Haftung können wir nicht übernehmen.

© 2014 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft.  
Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

# *Backup*

# Inbetriebnahmebegriff

## EEG 2012

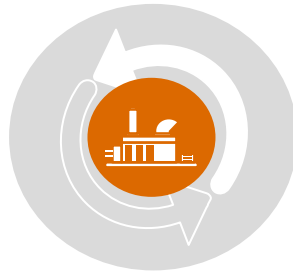
§ 3 Nr. 5 EEG 2012:

„Inbetriebnahme“ [ist] die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde; [...]

## EEG 2014

§ 5 Nr. 21 EEG 2014:

„Inbetriebnahme“ [ist] die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; [...]



Anders als nach aktuell geltendem Recht wird für Anlagen, die ab dem 01.08.2014 in Betrieb gehen, nicht mehr der Zeitpunkt einer etwaigen fossilen Inbetriebnahme die Vergütungshöhe und -dauer festlegen.

Übergangsvorschrift § 100 Abs. 2 EEG 2014: Für Bestandsanlagen, die bis zum 01. August 2014 **zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas** erzeugt haben, gilt der neue Inbetriebnahmebegriff. Ausnahmeregelungen für BHKW, die stillgelegte Biomethan-BHKW ersetzen und für Gasaufbereitungsanlagen, die sich im Bau befinden.

# ***Vergütung Biomasse***

## **Vergleich EEG 2014 und EEG 2012 für Neuanlagen**

### ***EEG 2014***

- Vergütungssätze
  - 13,66 ct/kWh bis 150 kW
  - 11,78 ct/kWh bis 500 kW
  - 10,55 ct/kWh bis 5 MW
  - 5,85 ct/kWh bis 20 MW
- Keine EVK-Vergütung mehr
- Anlagen > 100 kW: Förderung nur für den Stromanteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommengen, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 % der installierten Leistung der Anlage entspricht
  - Rest wird nur mit Monatsmarktwert gefördert
  - Bei Marktprämie daher null

### ***EEG 2012***

- Vergütungssätze
  - 14,3 ct/kWh bis 150 kW
  - 12,3 ct/kWh bis 500 kW
  - 11 ct/kWh bis 5 MW
  - 6 ct/kWh bis 20 MW
- Zzgl. EVK I (anteilig): 2,5 bis 6 ct/kWh
- Zzgl. EVK II (anteilig): 6 bis 6 ct/kWh
- Gasaufbereitungsbonus



# **Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs**

## **Neuanlagen**

### ***Gaserzeugung***

- Einsatzstofftagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe
- Gasdichte Abdeckung der Endlager
- Nachweis von 150 Tagen Verweildauer im gasdichten System
- Verwendung einer Gasfackel o.ä.

### ***Verstromung***

- Erzeugung des gesamten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung, Nachweis über Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (AGFW FW 308)
  - Keine Positiv-/Negativliste für die Wärmenutzung
- Ab 100 kW: Einspeisemanagement
- Massenbilanzierungspflicht
  - bilanzielle Aufteilung anhand der Energieerträge der Einsatzstoffe zulässig

# ***Förderung von Flexibilität***

## **Neuanlagen**

Weiterentwicklung der Flexibilitätsprämie für Biogas im EEG 2014 für **Neuanlagen (§§ 52, 53 EEG 2014)**:

<b>Finanzielle Förderung der Erzeugung</b>	Beschränkt auf die Hälfte der jährlich theoretisch erzeugbaren Strommenge
--	---



<b>Finanzielle Förderung der Flexibilität</b>	Für Anlagen über 100 kW: Flexibilitätszuschlag von 40 € / kW installierter Leistung pro Jahr
---	---

### ***Voraussetzungen für Flexibilitätszuschlag:***

- Installierte Leistung von mehr als 100 kW
- Vergütungsanspruch für Erzeugung dem Grunde nach

***Dauer der Zuschlagszahlung:***  
gesamte Förderdauer (20 Kalenderjahre ab Inbetriebnahme zuzüglich Inbetriebnahmejahr)

# ***Förderung von Flexibilität***

## **Bestandsanlagen**

Weiterentwicklung der Flexibilitätsprämie für Biogas im EEG 2014 für **Bestandsanlagen** (Inbetriebnahme vor 1. August 2014), §§ 52, 54 EEG 2014:

<b>Finanzielle Förderung der Erzeugung</b>	geförderte Direktvermarktung oder sonstige Direktvermarktung
--	--



<b>Finanzielle Förderung der Flexibilität</b>	130 € / kW flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, Berechnung wie EEG 2012
---	--

### ***Voraussetzungen für Flexibilitätszuschlag:***

- entsprechen weitgehend denen der Flexibilitätsprämie nach EEG 2012
- Klarstellung: nicht der gesamte Strom direkt vermarktet werden (für den Rest aber keine Einspeisevergütung → Eigenverbrauch möglich)
- „Deckel“ für Erweiterungen ab 1.8.2014: neue, zusätzliche Leistung nur bis 1.350 MW förderfähig

# ***Vergütung Bioabfall***

## **Vergleich EEG 2014 und EEG 2012 für Neuanlagen**

### ***EEG 2014***

- Vergütungssätze
  - 15,26 ct/kWh bis 500 kW
  - 13,38 ct/kWh bis 20 kW
- *Voraussetzung: Einsatz von mind. 90 Masse-% Bioabfälle gemäß Abfallschlüsselnummern 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02*
- *Voraussetzung: Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände und stoffliche Verwertung der nachgerotteten Gärrückstände*
- *Nachweis: Kopie des Einsatzstofftagebuchs*

### ***EEG 2012***

- Vergütungssätze
  - 16 ct/kWh bis 500 kW
  - 14 ct/kWh bis 20 kW
- *Voraussetzung: Einsatz von mind. 90 Masse-% Bioabfälle gemäß Abfallschlüsselnummern 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02*
- *Voraussetzung: Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände und stoffliche Verwertung der nachgerotteten Gärrückstände*
- *Nachweis: Kopie des Einsatzstofftagebuchs*

# ***Vergütung Gülle***

## **Vergleich EEG 2014 und EEG 2012 für Neuanlagen**

### ***EEG 2014***

- Vergütungssätze
  - 23,73 ct/kWh
    - Erzeugung am Standort BGA
    - Installierte Leistung max. 75 kW
    - Gülleinsatz mind. 80 Masse-%

### ***EEG 2012***

- Vergütungssätze
  - 25 ct/kWh
    - Erzeugung am Standort BGA
    - Installierte Leistung max. 75 kW
    - Gülleinsatz mind. 80 Masse-%

---

# ***Verringerung der Förderung bei negativen Preisen***

## **auf „Null“**

- wenn Wert der Stundenkontrakte an EPEX Spot SE an mind. 6 aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist
- Regelung gilt nicht für
  - Anlagen mit IBN vor 01.01.2016
  - WEA < 3 MW installierte Leistung
  - Sonstige Anlagen < 500 kW installierte Leistung
  - Demonstrationsprojekte
- Mitteilungspflicht bei Inanspruchnahme Ausnahmegütung, sonst Verringerung um 5 %

# Technische Vorgaben § 9 Abs. 5 EEG

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,
2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt und
3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.

gilt nicht bei Bioabfall-  
vergärung

gilt nicht beim ausschließlichen Einsatz von Gülle

Gesetzesbegründung: mobile Gasfackel für mehrere Anlagen nicht ausreichend

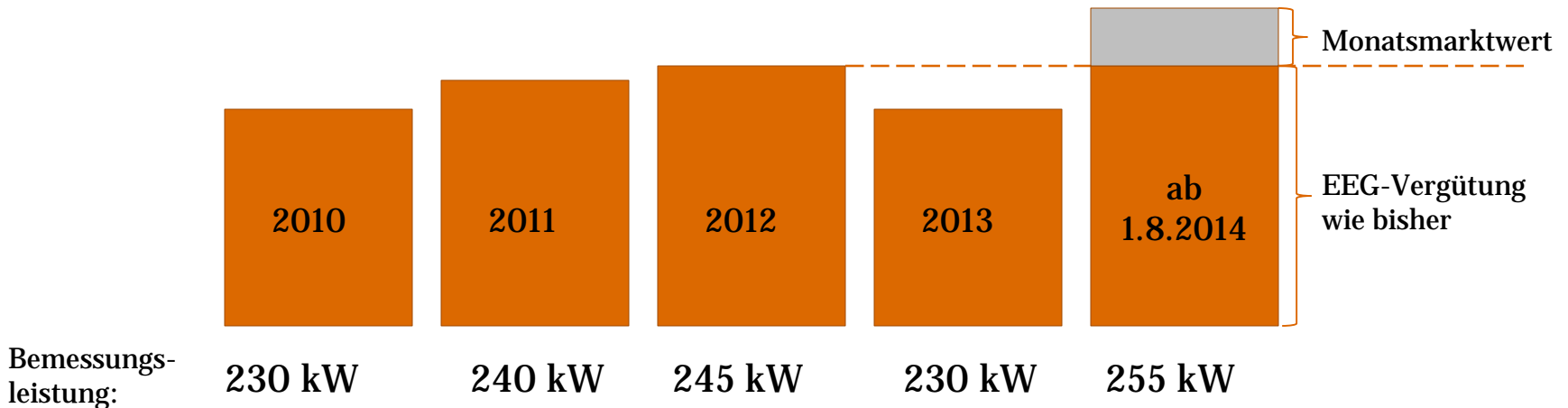
Rechtsfolge bei Verstoß: § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG: Verringerung der Förderung auf den Monatsmarktwert für die Dauer des Verstoßes

# Höchstbemessungsleistung

§ 101 Abs. 1 EEG: Verringerung der Vergütung für Bestandsanlagen auf den Monatsmarktwert für den Anteil des erzeugten Stroms, der die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung übersteigt

Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme und vor dem 01.01.2014

**Beispiel: Inbetriebnahme in 2010**

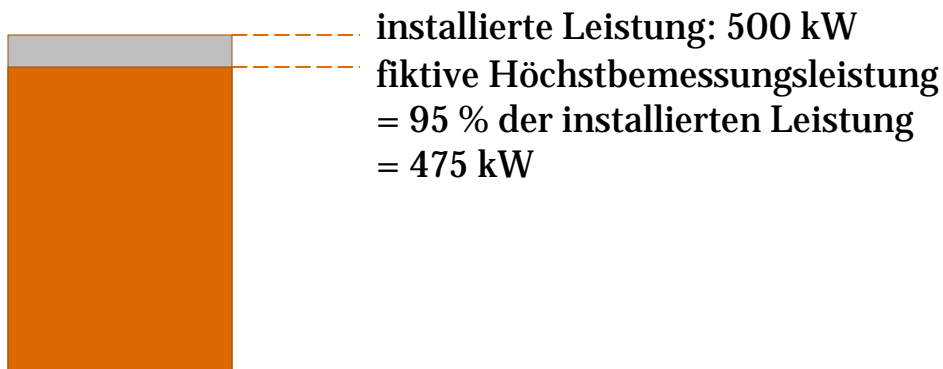




# Höchstbemessungsleistung

Alternativ: Installierte Leistung am 31.07.2014 minus 5 % (wenn dieser Wert höher ist als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung)

**Beispiel: installierte Leistung 500 kW**



# Anlagenbegriff



BGH hat zugunsten des sog. weiten Anlagenbegriffs entschieden (Urteil vom 23.10.2013, Az. VIII ZR 262/12)

- Technische Anlagenzusammenfassung („Verklammerung“) z.B. bei gemeinsam genutzten Fermentern
- Urteil enthält auch (nicht entscheidungstragende) Überlegungen zum Beginn der Vergütungszahlung bzw. zur Vergütungsberechnung
  - Evtl. Korrektur- und Rückforderungsbedarf (auch wenn bisher eine Verklammerung angenommen wurde)
  - Folgt man den Ausführungen des BGH wäre die Vergütung von Strom aus später nachgerüsteten Generatoren um die **Degression** zu kürzen.
- Anhängiges BGH-Verfahren, in dem evtl. eine Entscheidung in dieser Frage ergeht (u. E. eher (-))
- Jahreswechsel 2013/2014: ÜNB abwartend